

Spotlight!



Information zur Pflegefreistellung für Landeslehrerinnen und Landeslehrer

§ 59 LDG sowie §§ 29f und 47 VBG

(Stand: Dienstrechts-Novelle 2022)

Voraussetzungen

Lehrerinnen und Lehrer haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie wegen der notwendigen Pflege einer erkrankten oder verunglückten Person nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind.

Ein gemeinsamer Haushalt oder ein Angehörigenverhältnis ist nicht zwingend erforderlich.

Wichtig:

Pflegebedürftigkeit besteht nur, wenn eine Person aufgrund einer Erkrankung nicht für sich selbst sorgen kann.

Pflege ohne Erkrankung (z. B. bei Schwangerschaft oder Altersschwäche) begründet keinen Anspruch auf Pflegefreistellung.

Vor der Inanspruchnahme müssen alle zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um eine Arbeitsverhinderung zu vermeiden – etwa durch die Organisation anderer Betreuungspersonen.

Sind geeignete, nicht berufstätige Angehörige verfügbar, besteht kein Wahlrecht auf Pflege durch die Lehrperson selbst.

Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner:innen
- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder)
- Geschwister
- Stief-, Wahl- und Pflegekinder
- Personen, mit denen die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt

Umfang der Pflegefreistellung

Die Freistellung erfolgt im Ausmaß der individuellen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (wUv) und ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

Berechnungsformel:

wUv × 3,6 × tatsächliche Dienstleistungsmonate ÷ 36

- Ganzjährige Beschäftigung (10 Monate):
Pflegefreistellung entspricht der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.
Beispiel: 22 wUv → 22 Stunden Pflegefreistellung pro Schuljahr.
- Unterjährige Beschäftigung:
Anspruch wird aliquot berechnet.
Beispiel: 11 wUv bei 2 Dienstmonaten → 2 Stunden Pflegefreistellung.
- Wechselndes Beschäftigungsausmaß:
Berechnung auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

Bruchteile von Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

Sonderregelung für Kinder unter 12 Jahren

Bei der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten Kindes unter zwölf Jahren (einschließlich Wahl- oder Pflegekind)

→ Verdopplung des Pflegefreistellungsanspruchs.

Hinweis:

Diese Bestimmungen sichern eine gerechte und transparente Handhabung der Pflegefreistellung im Schuldienst und unterstützen Lehrpersonen in familiären Ausnahmesituationen.